

1342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1141 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1989 — MuSchG)

Die nach geltendem Musterrecht vorherrschende Dezentralisierung des Musterwesens ist vor allem deshalb nicht geeignet, den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsgebietes Rechnung zu tragen, weil den maßgeblichen Entscheidungsorganen in diesem Spezialgebiet zu wenig erfahrenes Personal zur Verfügung steht.

Die derzeit höchstmögliche Schutzdauer von nur drei Jahren wird vielfach als zu kurz für ein effektives Schutzrecht angesehen, ebenso wie die bloße Hinterlegung des Musters ohne jegliche Prüfung.

Darüber hinaus läßt die bestehende gesetzliche Regelung einen Beitritt zum Haager-Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 nicht zu.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll ein modernes, den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft und dem internationalen Standard entsprechendes Musterschutzgesetz geschaffen werden.

Unter Muster im Sinne des Entwurfes sind Vorbilder für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse zu verstehen. Ist ein Muster neu, so kann für dieses ein Musterschutz erworben werden. Eine schöpferische Leistung ist nicht erforderlich.

Die Höchstdauer des Musterschutzes soll, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf 15 Jahre erhöht werden. Die sich aus der längeren Schutzdauer ergebende verstärkte Beschränkung der Allgemeinheit durch musterrechtliche Ausflußrechte läßt sich allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die Publizität geschützter Muster und der an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse in höherem Maße als bisher gewährleistet wird.

Die der Rechtssicherheit dienende Publizität soll durch Veröffentlichung der Abbildungen sowie der wesentlichen Daten zum Schutz zugelassener Muster in einem amtlichen Musteranzeiger sowie durch Umwandlung des Zentralmusterarchivs in ein Musterregister nach dem Vorbild des bewährten Patentregisters sichergestellt werden.

Gleichfalls der Rechtssicherheit dient die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse sowie die jedermann zustehende Befugnis, formlos und gebührenfrei die amtswegige Nichtigerklärung offensichtlich nicht neuer Muster zu bewirken, ohne sich in das Kostenrisiko eines zweiseitigen Verfahrens einlassen zu müssen. Hingegen ist eine Neuheitsprüfung im Rahmen des Anmeldeverfahrens nicht vorgesehen, weil eine solche Prüfung, abgesehen von dem hierzu erforderlichen Aufwand, mangels entsprechenden Prüfungsmaterials voraussichtlich zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würde.

Die Veröffentlichung zum Schutz zugelassener Muster, die Aufnahme von Abbildungen der Muster in das Musterregister und die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis beanspruchten Erzeugnisse machen allerdings Formvorschriften notwendig, die das derzeit geltende Musterschutzgesetz nicht kennt (zB über Zahl und Beschaffenheit der vorzuliegenden Abbildungen des Musters, über Form und Inhalt des Warenzeichnisses). Diese Vorschriften sind entweder im Entwurf selbst enthalten oder werden einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes vorbehalten.

Um eine einheitliche Handhabung der Anmeldebestimmungen zu gewährleisten, wird die Überprüfung der Musteranmeldungen vom Österreichischen Patentamt vorgenommen werden. Daneben soll die Zuständigkeit der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Entgegennahme von Musteranmeldungen bestehen bleiben, wenn nur solche dezentrale Anmeldestellen dem Anmelder die Möglichkeit

2

1342 der Beilagen

geben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich hiebei fachmännisch beraten zu lassen. Überdies wird es künftig auch möglich sein, ein Muster direkt beim Patentamt anzumelden.

Die Zuständigkeit in Musterangelegenheiten regelt der vorliegende Entwurf im wesentlichen wie folgt:

Zur Beschlußfassung im Anmeldeverfahren (zB Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nicht streitigen Musterangelegenheiten (zB Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) ist die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen. Gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung besteht Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Für streitige Musterverfahren (zB Nichtigerklärungsverfahren, Aberkennungsverfahren, Feststellungsverfahren) ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in erster und der Oberste Patent- und Markensenat in zweiter Instanz zuständig.

Die bereits nach dem geltenden Musterschutzgesetz bestehende Zuständigkeit der Gerichte zur

Entscheidung über Ansprüche in Geld, die dem durch eine Musterverletzung Beeinträchtigten zustehen, bleibt bestehen. Hiezu kommt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch in allen Verletzungsverfahren.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Haigermoser sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1141 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 05 22

Mag. Klausberger
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

%

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1141 der Beilagen

Der Titel des Gesetzes lautet:

**Bundesgesetz vom XXXXX über den
Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1990
— MuSchG)**